kantonglarus

Landrätliche Kommission
Gesundheit und Soziales

An den Landrat

Glarus, 23. September 2026

Bericht zur Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen
(Motion Regula N. Keller, Ennenda, und Unterzeichnende «Entschädigung des Bereitschaftsdienstes von Hebammen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung»)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales behandelte die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Motion Regula N. Keller, Ennenda, und Unterzeichnende «Entschädigung des Bereitschaftsdienstes von Hebammen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung») an ihrer Sitzung vom 23. September 2026 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz:	LR Liliane Schrepfer-Landolt, Obstalden
Mitglieder:	LR Stephan Muggli, Betschwanden LR Franz Landolt, Näfels LR Yvonne Carrara, Mollis LR Barbara Rhyner, Elm LR Priska Grünenfelder, Niederurnen LR Rolf Blumer Glarus LR Sven Keller, Glarus LR Roger Rhyner, Riedern

An der Sitzung nahmen weiter teil:
- LA Markus Heer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit

Das Sitzungsprotokoll wurde von Herrn Samuel Baumgartner, Departement Finanzen und Gesundheit, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:
- Antrag an den Landrat
- SBE
- Synopse
- Motion

1. Allgemeine Bemerkungen

Bis Ende 2024 richtete der Kanton Beiträge für Hausgeburten sowie für die Wochenbettbetreuung nach ambulanter Geburt aus. Die Entschädigung betrug 500 Franken bei einer Hausgeburt und 250 Franken bei der Wochenbettbetreuung nach ambulanter Geburt. Diese Beiträge wurden im Rahmen des Entlastungspakets 2025+ per 1. Januar 2025 gestrichen.

Die in der Folge eingereichte und vom Landrat überwiesene Motion von Landrätin Regula N. Keller und Mitunterzeichnenden verlangt, die Entschädigung des Bereitschaftsdienstes von Hebammen gesetzlich zu verankern. Sie sieht mindestens 500 Franken bei einer Haus-, Beleg- oder Geburtshausgeburt, 220 Franken für die Wochenbettbetreuung nach ambulanter Geburt und 150 Franken für die Wochenbettbetreuung nach einer Spitalgeburt vor.

Die Entschädigungen betreffen den Bereitschaftsdienst der Hebammen. Die eigentlichen Hebammenleistungen bei der Geburt und im Wochenbett werden im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet. Mit den kantonalen Pauschalen soll demgegenüber die zusätzliche Bereitschaft bzw. kurzfristige Verfügbarkeit der Hebammen abgegolten werden.

Die bis Ende 2024 geltende Regelung verursachte für den Kanton durchschnittliche Kosten von rund 11'000 Franken pro Jahr. Die von der Motion zusätzlich verlangte Entschädigung für die Wochenbettbetreuung nach einer Spitalgeburt würde die Zahl der entschädigten Fälle deutlich erhöhen. Der Antrag an den Landrat beziffert die daraus resultierenden Mehrkosten auf bis zu rund 50'000 Franken pro Jahr.

Der Regierungsrat sieht das Kernanliegen der Motion in der Sicherung einer flächendeckenden und wohnortnahen Gesundheitsversorgung sowie der Wahlfreiheit der Familien beim Geburtsort. Eine zusätzliche Entschädigung für die Wochenbettbetreuung nach einer Spitalgeburt erachtet er dafür nicht als erforderlich. Er schlägt deshalb im Wesentlichen eine Rückkehr zur bis Ende 2024 geltenden Regelung vor. Neu sollen entsprechend der Motion auch Beleg- und Geburtshausgeburten erfasst werden.

2. Eintreten

Eintreten blieb unbestritten.

3. Detailberatung

Diskutiert wurde zunächst die Höhe der Entschädigungen. Der Regierungsrat hatte auf das in der Motion enthaltene Wort «mindestens» verzichtet, weil die Beträge direkt im Gesetz festgelegt werden sollen. Gleichzeitig sieht die Vorlage eine Kompetenz des Regierungsrates vor, die Entschädigungen an die Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise anzupassen. Für die Wochenbettbetreuung nach ambulanter Geburt beantragte er mit 250 Franken den bis Ende 2024 geltenden Betrag, während die Motion 220 Franken vorsieht. Ein Teil der Kommission wollte mit dem Begriff «mindestens» dem Regierungsrat ermöglichen, bei Bedarf höhere Entschädigungen vorzusehen. Andere Mitglieder hielten feste gesetzliche Beträge zusammen mit der Möglichkeit zur Teuerungsanpassung für ausreichend.

Den Schwerpunkt der Beratung bildete die Frage, ob auch die Wochenbettbetreuung nach einer Spitalgeburt mit 150 Franken entschädigt werden soll.

Die Befürworterinnen und Befürworter verwiesen darauf, dass Mütter heute deutlich früher aus dem Spital austreten als früher und sich damit ein grösserer Teil des Wochenbetts ins

häusliche Umfeld verlagert. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer nach einer Spontangeburt betrug schweizweit 2004 5,6 Tage. 2023 lag sie bei vaginalen Geburten bei 3,5 Tagen.[1] Gerade in den ersten Tagen nach der Rückkehr aus dem Spital könnten Fragen zum Umgang mit dem Neugeborenen, zum Stillen oder andere Unsicherheiten auftreten. Die kurzfristige Verfügbarkeit einer bereits vertrauten Hebamme sei deshalb von grossem Wert. Damit diese auch für nicht planbare Einsätze zur Verfügung stehe, müsse sie entsprechende Zeitfenster freihalten. Eine private Finanzierung des Bereitschaftsdienstes könne zudem für Familien in wirtschaftlich angespannten Verhältnissen eine Hürde darstellen. Aus dieser Sicht rechtfertige sich eine Abgeltung des Bereitschaftsdienstes auch nach einer Spitalgeburt.

Mehrere Mitglieder stellten die Frage zudem in einen gesellschaftlichen Zusammenhang. Angesichts der tiefen Geburtenzahlen seien gute Rahmenbedingungen für Familien sowie eine möglichst breite Wahlfreiheit bei Geburt und Wochenbett erwünscht. Die Entschädigung könne dazu beitragen, die dafür erforderlichen Kapazitäten bereitzuhalten. Fachliche Leistungen und die professionelle Erreichbarkeit einer Hebamme könnten durch das familiäre Umfeld nicht ersetzt werden. Einzelne Mitglieder verwiesen zudem darauf, dass es sich bei der Hebammentätigkeit um einen typischen Frauenberuf handle und angemessene Rahmenbedingungen auch unter diesem Gesichtspunkt wichtig seien.

Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, dass die konkreten Hebammenleistungen im Wochenbett von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet werden. Gegenstand der zusätzlichen kantonalen Pauschale ist damit nicht die eigentliche Leistungserbringung, sondern eine Entschädigung für die kurzfristige Verfügbarkeit der Hebamme.
Ein Teil der Kommission vertrat die Auffassung, dass eine solche Verfügbarkeit zum Berufsbild und Geschäftsmodell einer selbstständig tätigen Hebamme gehöre und deshalb nicht zwingend zusätzlich durch den Kanton abzugelten sei. Die bisherigen Erfahrungen zeigten, dass die Versorgung auch ohne eine entsprechende Entschädigung nach Spitalgeburten sichergestellt werden konnte. Dem wurde entgegengehalten, dass Bereitschafts- oder Pikettdienste auch in anderen Arbeitsverhältnissen gesondert entschädigt würden.

Der Vertreter des Regierungsrates ergänzte, dass weder die Petition des Hebammenverbands noch die frühere kantonale Regelung eine solche Pauschale vorgesehen hätten. Die Petition habe die Rückgängigmachung der mit dem Entlastungspaket 2025+ beschlossenen Streichung verlangt. Auch die Motion begründe nicht näher, weshalb nach einer Spitalgeburt zusätzlich eine Bereitschaftspauschale erforderlich sei. Die entsprechenden Hebammenleistungen würden weiterhin angeboten. Eine zusätzliche Pauschale würde daher keine neue Versorgungsleistung schaffen, sondern die Entschädigung der Hebammen erhöhen. Soweit die Vergütung der eigentlichen Hebammenleistungen als unzureichend erachtet werde, sei dies grundsätzlich im Rahmen der Tarifverträge mit den Krankenversicherern zu lösen.

Zur finanziellen Einordnung wurden nach der Kommissionssitzung die verfügbaren Fallzahlen der Jahre 2019 bis 2024 vertieft ausgewertet. Danach hätte die vom Regierungsrat vorgeschlagene Regelung durchschnittliche jährliche Kosten von rund 13'000 Franken verursacht. Bei einer Entschädigung gemäss Motion wären es rund 60'000 Franken gewesen. Effektiv abgerechnet wurden bisher durchschnittlich rund 11'000 Franken pro Jahr, wobei Beleg- und Geburtshausgeburten nicht entschädigt wurden.

[1] Bundesamt für Statistik (BFS), Gebären in Schweizer Spitälern. Spitalaufenthalte während Schwangerschaft und Entbindung, Neuchâtel 2007, S. 23; Bundesamt für Statistik (BFS), Geburten im Spital: Entwicklungen 2014–2023, BFS Aktuell, Neuchâtel 2025, S. 5.

Tabelle 1. Kostenschätzung Bereitschaftsdienst Hebammen[2]

Jahr	*Lebendgeburten*	*Wochenbettbetreuungen*	*Hausgeburten*	*Beleggeburten*	*Geburtshausgeburten*	*Ambulante Geburten*	*Wochenbettbetreuung nach Spitalgeburt*	*Kosten in Fr.*	
								Antrag RR	*Antrag Kommission*
2019	413	341	10	1	0	11	319	8'250	55'770
2020	382	349	19	2	4	10	314	15'000	61'800
2021	396	361	20	4	1	3	333	13'250	63'110
2022	357	342	20	1	1	5	315	12'250	59'350
2023	341	319	17	7	2	7	286	14'750	57'440
2024	338	335	19	6	1	7	302	14'750	59'840
Ø	**371,2**	**341,2**	**17,5**	**3,5**	**1,5**	**7,2**	**311,5**	**13'000**	**59'600**

Der Vertreter des Regierungsrates verwies zudem darauf, dass der Kanton die Geburtshilfe am Kantonsspital Glarus mit 1,62 Millionen Franken pro Jahr unterstützt und mit der Beratung Frühe Kindheit Glarnerland eine Leistungsvereinbarung über rund 335'000 Franken pro Jahr abgeschlossen hat. Eine Ausdehnung der Entschädigung auf die Wochenbettbetreuung nach Spitalgeburt führe zudem zu zusätzlichem Abrechnungsaufwand beim Kanton.

Die finanzielle Einordnung wurde unterschiedlich beurteilt. Ein Teil der Kommission hielt die zusätzlichen rund 50'000 Franken im Verhältnis zu den gesamten Gesundheitsausgaben für gering und die damit verbundenen Mehrausgaben für vertretbar. Andere Mitglieder verwiesen auf die angespannte Finanzlage des Kantons und darauf, dass mehr Haus-, Geburtshaus- oder ambulante Geburten nicht automatisch zu Einsparungen bei der stationären Geburtshilfe führen. Die notwendige Infrastruktur am Kantonsspital müsse unabhängig von der konkreten Zahl der Geburten für die Versorgungssicherheit vorgehalten werden. Die Bereitschaftsentschädigung komme deshalb zusätzlich hinzu. Ein Mitglied wies ergänzend darauf hin, dass die finanzielle Situation des Kantons auch durch politische Entscheide beeinflusst werde und grundsätzlich auch auf der Einnahmenseite Handlungsspielraum bestehe.

Auch interkantonale Vergleiche wurden diskutiert. Die Motion orientiert sich bei den Pauschalen an der Regelung des Kantons Graubünden. Ein Kommissionsmitglied hielt diesen Vergleich wegen der unterschiedlichen geografischen und versorgungsstrukturellen Voraussetzungen nur für beschränkt aussagekräftig. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Entschädigung nicht in allen Kantonen vorgesehen ist. Entscheidend sei deshalb eine den Verhältnissen und Bedürfnissen des Kantons Glarus entsprechende Lösung.

In der Abstimmung standen sich damit der Antrag des Regierungsrates und die Lösung gemäss Motion gegenüber. Der Regierungsrat beantragte feste Pauschalen von 500 Franken bei Haus-, Beleg- oder Geburtshausgeburten und 250 Franken bei der Wochenbett-

[2] Quellen: Bundesamt für Statistik (BFS), Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (BEVNAT), Lebendgeburten nach Wohnkanton, 2019–2024; ZHAW/Schweizerischer Hebammenverband (SHV), Statistik der Hebammen in eigener fachlicher Verantwortung bzw. der ambulanten Hebammenleistungen, Erhebungen 2019–2024, Angaben zum Kanton Glarus; Kanton Glarus, Abrechnungen der Entschädigung des Bereitschaftsdienstes von Hebammen 2019–2024. Die Zahl der Lebendgeburten stammt aus der BFS-Statistik. Die Wochenbettbetreuungen nach einer Spitalgeburt wurden auf Basis aller Wochenbettbetreuungen abzüglich der Haus-, Beleg- und Geburtshausgeburten sowie der ambulanten Geburten berechnet.

betreuung nach ambulanter Geburt. Auf eine Entschädigung für die Wochenbettbetreuung nach einer Spitalgeburt sollte verzichtet werden. Die Motion verlangte demgegenüber Mindestbeträge von 500 Franken bei Haus-, Beleg- oder Geburtshausgeburten, 220 Franken bei der Wochenbettbetreuung nach ambulanter Geburt sowie 150 Franken bei der Wochenbettbetreuung nach einer Spitalgeburt. Die Kommission sprach sich mit 5 zu 4 Stimmen für die Lösung gemäss Motion aus.

4. Antrag

Die landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales beantragt dem Landrat,

1. *die beiliegende Gesetzesänderung mit folgenden Änderungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten;*

   Art. 18a (neu)
   Bereitschaftsdienst von Hebammen und Entbindungspflegern

   [1] *Der Bereitschaftsdienst von Hebammen und Entbindungspflegern wird durch den Kanton* ***mindestens*** *wie folgt entschädigt:*
   a. mit 500 Franken bei einer Haus-, Beleg- oder Geburtshausgeburt;
   b. mit ***220*** *Franken bei der Wochenbettbetreuung nach ambulanter Geburt;*
   c. mit 150 Franken bei der Wochenbettbetreuung nach einer Spitalgeburt.
   [2] *Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann die Entschädigungen an die Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise anpassen.*

2. *die Motion Regula N. Keller, Ennenda, und Unterzeichnende «Entschädigung des Bereitschaftsdienstes von Hebammen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung» als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Landrätliche Kommission
Gesundheit und Soziales

L. Schrepfer

Liliane Schrepfer-Landolt
Kommissionspräsidentin